

Nico Skiba

Änderungsantrag des Verbandsmitgliedes Nico Skiba zur Beschlussvorlage
VV -02/18 für die 58. Verbandsversammlung am 22.08.2018

Beschlussfassung über die Freigabe des geänderten Entwurfes der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie, bestehend aus dem Textdokument und der Karte M 1:100.000 sowie dem dazugehörigen Entwurf des Umweltberichtes für die zweite Beteiligungsstufe

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg möge auf ihrer 58. Sitzung am 22.08.2018 Folgendes beschließen:

- 1. Der Einführungserlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 10.01.2018, der die sofortige Anwendung des Interimsverfahrens bei Genehmigungsentscheidungen von Windenergieanlagen anordnet, ist bereits bei der Regionalplanung zu berücksichtigen.**
- 2. Dementsprechend sind die Siedlungsabstandskriterien wie folgt anzupassen: „1200 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen“ sowie 1000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“.**

Begründung:

Windenergieanlagen sind als nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlagen insbesondere so zu errichten und zu betreiben, dass „schädliche Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen“ (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Das Immissionsschutzrecht stellt damit auf

- die sog. Schutzpflicht nach Nummer 1 und
- die Vorsorgepflicht nach Nummer 2 ab.

Das bisherige Verfahren der Schallausbreitungsrechnung erfolgte nach der TA Lärm in Verbindung mit der DIN ISO 9613-2 als sog. alternatives Verfahren.

Der Anwendungsbereich erfasst ausdrücklich nur bodennahe Schallquellen, während moderne Windenergieanlagen im Jahr 2017 durchschnittlich eine Nabenhöhe von 128 Meter und einen Rotordurchmesser von 113 Meter erreichen.

So gibt es bereits seit einigen Jahren Stimmen aus der Wissenschaft, die die Anwendung des alternativen Verfahrens auf Windenergieanlagen anzweifeln. Aus diesem Grund veröffentlichte der DIN/VDI-Normausschuss Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik (NALS) im Jahre 2015 das sog. „Interimsverfahren“ zur Berechnung der Schallausbreitung von Windenergieanlagen. Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) nahm sich der Thematik ebenfalls an und überarbeitete ihre bestehenden „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ dergestalt, dass die inhaltlichen Vorgaben der bisherigen Studien und das Interimsverfahren des NALS übernommen wurden.

Die Umweltministerkonferenz hat diesen Beschluss in ihrer Sitzung vom 17.11.2017 zur Kenntnis genommen. In der Folge bleibt die Einführung der LAI-Hinweise damit vorerst eine Entscheidung des jeweiligen Bundeslandes.

Neun Bundesländer haben durch entsprechende, verwaltungsinterne Erlasse und Schreiben die Anwendung des Interimsverfahrens durch die jeweiligen Landesbehörden vorgegeben (Stand März 2018).

In der Rechtsprechung ist die Situation gespalten. Zwei Gerichte fordern die Anwendung des Interimsverfahrens, fünf Gerichte lassen die Entscheidung offen, akzeptieren somit auch die Anwendung des Interimsverfahrens und sechs Gerichte halten nach wie vor an der Anwendung des alternativen Verfahrens fest.

Die Neuerungen des Interimsverfahrens gegenüber dem bisher angewandten alternativen Verfahren liegen in einem Wegfall der Bodendämpfung und der meteorologischen Korrektur sowie der Umstellung des Berechnungsverfahrens auf eine frequenzabhängige Berechnung.

Der maximale Unterschied zwischen beiden Verfahren betrage 4,8 dB.

Dies mag an einigen Standorten unproblematisch sein. Dort, wo die Grenzwerte aber schon weitgehend ausgeschöpft sein mögen, wie etwa häufig in Schleswig-Holstein und auch Mecklenburg-Vorpommern könnte eine Erhöhung der Lärmwerte erhebliche Auswirkungen haben – bis hin

- zur Versagung einer Genehmigung oder
- dem Erlass nachträglicher Anordnungen auf Betreiberseite oder
- einer Einschränkung bei der Planung von Windenergieflächen auf Seiten der Kommunen.

Um der Vorsorge- und Schutzpflicht des Immissionsschutzrechts, im Sinne der betroffenen Bevölkerung am besten zu entsprechen wäre die Einschränkung der Planung von Windenergieflächen.

Eine Anordnung bzw. Erteilung einer Auflage durch die Genehmigungsbehörde ist allein schon deshalb unwirksam, weil seitens der Behörde die Einhaltung der Auflage niemals kontrolliert wird.

Die auf seiner 57. Verbandsversammlung des RPV WM am 15.11.2017 getroffene richtungsweisende Abwägungsentscheidung zur Erhöhung der Rechtssicherheit des Programms, wie die Differenzierung des Siedlungsabstandes zwischen dem Innen- und dem Außenbereich, wurde beibehalten.